

UOKG e.V. - 10365 Berlin – Ruschestr. 103, Haus 1

Bundesministerium der Justiz
Referat IV B 4 - Rehabilitierung (DDR-Unrecht); Gesundheitsrecht; Krankenversicherungsrecht
Referatsleiter Bernhard Schröder
Mohrenstr. 37
10117 Berlin
Vorab per Mail: schroeder-be@bmj.bund.de

Vorstand

Vorsitzender:
Dieter Dombrowski,
Landrat a.D.

Stellvertretende Vorsitzende:
Carla Ottmann
Christoph Fichtmüller

Geschäftsstelle:

Ruschestraße 103, Haus 1
D-10365 Berlin

Tel: (030) 55779351
Fax: (030) 55779340
E-Mail: info@uokg.de
Webseite: www.uokg.de

Geschäftszeiten

Mo – Mi: 10 – 16 Uhr
Do – Fr: 10 – 14 Uhr

Berlin, 18. Juni 2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Sechsten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der DDR

Sehr geehrter Herr Schröder,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Thema „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ nimmt die UOKG wie folgt Stellung:

Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer bei gleichzeitiger Weiterentwicklung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der bundesweite Härtefallfonds durch die Häftlingshilfe-Stiftung verwaltet und unter die Aufsicht der SED-Opferbeauftragten gestellt werden soll. Eine Genehmigungspflicht der Billigkeitsrichtlinien durch das BMJ würde jedoch dem Status der Opferbeauftragten als einem Organ des Bundestages nicht gerecht. Vielmehr sollten diese Regeln in Verantwortung der Opferbeauftragten im Dialog mit den Opferverbänden und im Benehmen mit dem BMI und Einwilligung des BMF (siehe WD 4 - 3000 - 016/21) entwickelt werden.

Wir plädieren dafür, dass die Zuständigkeiten, sofern sie nicht von den Stiftungsgremien selbst oder der Opferbeauftragten wahrgenommen werden, beim BMI verbleiben bzw. dort gebündelt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufsicht über die

Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG sowie die Rechts- und Fachaufsicht. Die langjährige Erfahrung des BMI bei derartigen Aufgabenstellungen (innerdeutsche Flüchtlinge, Vertriebene) kann hier weiter genutzt werden. Weitere Anmerkungen zum Stiftungsgesetzentwurf können der Anlage 1 entnommen werden.

Die Herleitung der Einlage von 1 Mio. Euro pro Jahr in den bundesweiten Härtefallfonds entbehrt einer sachlichen Grundlage. Wir verweisen auf die Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste (WD - 3000 - 096/22 und WD 3 - 3000 - 134/22). Danach sind Bund und Länder in ihrem Finanzgebaren selbstständig und voneinander unabhängig. Zu beachten ist lediglich, dass keine Überkompensation stattfindet. Die Kalkulation der Gesamtsumme des Härtefallfonds des Bundes darf daher nicht in Bezugnahme auf die Härtefallfonds der Länder vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung aller 16 Bundesländer ergibt sich dann eine Summe von 1,6 Mio. Euro.

Die Rechts- und Fachaufsicht, die bisher gegenüber der Häftlingshilfe-Stiftung nicht in diesem Umfang nötig schien, wird nunmehr bei der Opferbeauftragten mit 205.000 Euro und beim BMJ mit 156.000 Euro veranschlagt (andere Angabe, S. 22 bbb: 254.000 und 197.000 Euro). Es ist kaum nachzuvollziehen, dass die Vergabe einer relativ kleinen Summe von 1 Mio. Euro (1,6 Mio.), durch derartig teure Kontrollmechanismen gesichert werden muss.

Dynamisierung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (Opferrente)

In der 2019 stattfindenden Anhörung im Bundestagsausschuss wandten einige Abgeordnete ein, dass die Dynamisierung der Opferrente jährlich nicht möglich sei. Damals argumentierte der Bundesvorsitzende der UOKG, Dieter Dombrowski, dass es bei den Abgeordneten auch möglich sei. Insofern begrüßen wir natürlich die Dynamisierung der Opferrente, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen. Allerdings wurde 2019 die Opferrente mit der Maßgabe einer späteren Evaluierung um 30 Euro erhöht.

Wir sind der festen Überzeugung, dass es sachlich geboten ist, die seit der letzten Erhöhung verzeichneten erhöhten Lebenshaltungskosten sowie die Einkommenserhöhungen in allen Bereichen zu addieren und diesen Betrag dann ab 2025 jährlich zu dynamisieren.

Das bedeutet konkret, dass wir als Basissumme 400 Euro monatlich erwarten. Die Basiserhöhung auf 400 Euro und die jährlichen Anpassungen würden mittelfristig zu keiner Kostensteigerung führen, da sich die Zahl der Anspruchsberechtigten drastisch reduziert. Es ist vorhersehbar, dass sich die Sterbequote aufgrund biologischer Faktoren exponentiell erhöht.

Weiterhin plädieren wir dafür, dass die Opferrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Beamten- und Abgeordnetenversorgung für Hinterbliebene Ehegatten und Ehegattinnen gestaltet wird. Auch bei dieser

Hinterbliebenenregelung sollten Wartezeiten wie bei den vorgenannten Versorgungsregelungen eingeführt werden.

Weiterhin plädieren wir für den Wegfall der Bedürftigkeitsgrenze, da diese diskriminierend ist und mittlerweile die allermeisten Opfer das Rentenalter erreicht haben oder es zumindest kurz bevorsteht.

Erweiterung der Opfergruppen

Die Aufnahme der Zwangsausgesiedelten als Opfergruppe wird befürwortet. Wir plädieren dafür auch die Doping-Opfer aufzunehmen.

Der Leistungssport in der DDR hatte eine politische Dimension. Das damit verbundene Ziel der SED-Regierung auf internationaler Ebene die politische Anerkennung für die DDR zu erlangen, war die Triebfeder das Doping staatlich zu lenken, streng geheim durchzuführen und vor allem flächendeckend im Leistungssport durchzusetzen.

Nach unserem Ermessen liegt in den Fällen von Staatsdoping nicht nur ein Willkürakt im Einzelfall, sondern eine politische Willkür des SED-Regimes an allen Leistungssporttreibenden vor. Das dies darüber hinaus auch ohne das Wissen der Sportler erfolgte und massive Gesundheitsschäden zur Folge hatte, gilt heute als gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis.

Einmalzahlung für Opfer von Zwangsaussiedlung

Der Entschädigungsbetrag von 1.500 Euro erscheint uns wesentlich zu niedrig und die Herleitung anhand der Zersetzungsoffer sachlich nicht nachvollziehbar. Wir plädieren daher für eine Summe von mindestens 10.500 Euro pro noch lebenden Betroffenen. Bei einer UOKG-Tagung im April 2022 „70 Jahre Aktion Ungeziefer“ wurde erörtert, dass ein Einbeziehen der Zwangsausgesiedelten in die Opferpension (dagegen gibt es keine verfassungsrechtlichen Bedenken) zwar berechtigt, aber aus Altersgründen nicht mehr sinnvoll wäre. Dies sollte sich im Gesamtbetrag widerspiegeln. Gewürdigt werden muss das eigentliche Verfolgungsschicksal, die Zwangsvertreibung und die Zwangsansiedlung mit allem, was für jeden einzelnen folgte.

Wir plädieren weiterhin dafür, dass diese Summe ohne Ausnahme an alle noch lebenden Betroffenen von Zwangsaussiedlung gezahlt wird. Die im Referentenentwurf angeführten Ausschlussgründe wie der bereits getätigten Entschädigung für die Zwangsaussiedlung „seitens der DDR“ und der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ (RefE, S. 34) sind für uns nicht nachvollziehbar. Zum einen stellen die Zahlungen von Seiten der DDR keinen adäquaten Ausgleich dar. Zum anderen wurden diese gerichtlichen Entscheidungen in der DDR nur getroffen, um den rechtsstaatwidrigen Charakter der Zwangsaussiedlung zu verschleiern und im Sinne der SED-Regierung im Nachhinein zu legitimieren. Die Heranziehung derselben im Referentenentwurf vermittelt den

Eindruck, dass die diesbezüglichen DDR-Gerichtsentscheidungen als rechtmäßig angesehen werden.

Die Entschädigungsleistungen des Freistaates Thüringen sollten ebenso unberücksichtigt bleiben, weil die Zwangsaussiedlung ein Willkürakt der DDR war. Für die Rechtsfolgen der DDR sind aber nicht die Bundesländer, sondern der Bund zuständig.

Erleichterung der Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung zur Anerkennung der gesundheitlichen Folgeschäden stellt keine Verbesserung dar, bringt nicht mehr Rechtssicherheit, sondern verstetigt die fast aussichtslose Situation von Betroffenen, Gesundheitsschäden geltend zu machen.

Insbesondere die Vermutungsregel, wenn nicht andere wesentliche Gründe dem entgegen sprechen, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Auf welcher Grundlage soll ein Mitarbeiter in einer Antragsbehörde Kenntnis darüber haben, was zu Recht zu vermuten wäre und was nicht? Dies bedeutet, dass die Betroffenen mangels Verbesserung ihrer Situation in diesem Referentenentwurf im Regelfall nur der Rechtsweg vorbehalten bleibt, der Lebenszeit, Geld und Nerven kostet.

Lösung: Es ist wie bei den Angehörigen der Bundeswehr im Auslandseinsatz eine Sonderregelung, außerhalb des SGB XIV, zu schaffen. In Anlehnung daran, muss der Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und der Gesundheitsschädigung als gegeben angesehen werden.

Zweitantragsrecht Thüringen

Im Jahresbericht aus dem Jahr 2023 empfiehlt die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag aufgrund divergierender Rechtsprechung thüringischer Rehabilitierungsgerichte in Hinblick auf das sog. Zweitantragsrecht zur Herstellung von Rechtssicherheit und um eine Gleichbehandlung der Betroffenen in allen Ländern sicherzustellen, die Möglichkeit einer wiederholten Antragsstellung im StrRehaG klarstellend zu verankern (vgl. Drucksache 20/7150 Seite 20). Die Regierungsfractionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP möchten die Evaluation der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze nutzen, „um bei der jetzt anstehenden Novellierung die Impulse der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag zu berücksichtigen“ (vgl. Drucksache 20/7202 Seite 2 Nr. 6).

Eine gesetzliche Klarstellung des Zweitantragsrechts ist auch erforderlich, denn viele Betroffene stellten bereits vor der Novellierung des StrRehaG im November 2019 einen Rehabilitierungsantrag, weil vorher eine Antragsfrist bis zum 31.12.2019 galt. Sie

stellten also unter dem Druck der abzulaufen drohenden Frist den Antrag. Ihnen nun die Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung entgegenzuhalten, dürfte dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Vertrauensschutz entgegenstehen.

§ 1 Abs. 6 StrRehaG lautet: „Ein Antrag nach Absatz 1 ist unzulässig, soweit nach dem 2. Oktober 1990 über einen auf denselben Sachverhalt gestützten zulässigen Antrag auf Rehabilitation oder Kassation rechtskräftig entschieden worden ist. Dies gilt nicht, soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes Erfolg gehabt hätte.“

Klarstellend könnte Satz 2 modifiziert werden in: Dies gilt nicht, soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes in seiner aktuellen Fassung Erfolg gehabt hätte.

Ausweitung des Anwendungsbereiches Zersetzung

Laut Bundesverwaltungsgericht setzt der Anspruch nach § 1a Abs. 2 Satz 1 VwRehaG voraus, dass die Zersetzungsmaßnahme im Beitrittsgebiet erging und dort Wirkung entfaltete. (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2023 – 8 C 9/22 –). Diese Rechtslage ist misslich und gilt es zu korrigieren, denn es ist zu berücksichtigen, dass Zersetzungsmaßnahmen auch außerhalb des Beitrittsgebietes vom MfS durchgeführt wurden. Diesen Betroffenen eine Rehabilitation zu versagen, ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Entgegen den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts waren Betroffene außerhalb des Beitrittsgebietes nicht bessergestellt: Ihnen stand grundsätzlich kein staatlicher Schutz zur Verfügung, was sich aus der Zielrichtung und Durchführungsweise der Verfolgungsmaßnahmen ergibt. Grundsätzlich wurden Zersetzungsmaßnahmen von dem Geheimdienst der DDR so durchgeführt, dass die Betroffenen die Ursachen und Täter nicht einordnen konnten, also im Geheimen. Die Betroffenen sollten durch die Maßnahmen desorientiert, gelähmt und isoliert werden. Daher erfahren die Opfer von Zersetzungsmaßnahmen erst durch Einsicht in ihre Stasi-Akte von der Ungerechtigkeit, die ihnen widerfahren ist und finden erst durch die Akteneinsicht eine Antwort auf die Anreihung von Schicksalsschlägen und Ungereimtheiten, für die es zuvor keine Erklärung gab.

Im Gegensatz zu Betroffenen in der DDR haben Zersetzungsoffer in der Bundesrepublik in der Illusion einer besonderen Freiheit und Sicherheit gelebt. Der Rechtsstaat hat sie vermeintlich vor Bedrohungen wie der Zersetzung geschützt. Das Vertrauen in dieser Sicherheit zu leben und trotzdem Opfer solcher Maßnahmen zu werden, vermittelt der Zersetzung in diesen Fällen damit sogar einen zusätzlichen eigenen Unrechtsgehalt.

Es ist daher dringend geboten, jedenfalls in Hinblick auf Zersetzungsmaßnahmen, den Anwendungsbereich des VwRehaG nicht räumlich einzuschränken. Auch die

Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag fordert die Einbeziehung von Opfern von Zersetzung außerhalb der ehemaligen DDR (vgl. Drucksache 20/7150 Seite 21). Die Regierungsfractionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP möchten die Evaluation der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze nutzen, „um bei der jetzt anstehenden Novellierung die Impulse der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag zu berücksichtigen“ (vgl. Drucksache 20/7202 Seite 2 Nr. 6).

Unabhängig von unserer vorangestellten Stellungnahme zur Ausweitung des Anwendungsbereiches, halten wir die Summe von 1.500 Euro für zu gering für die Zersetzungsmaßnahmen, die die Betroffenen in ihren beruflichen und privaten Lebensfolgen zurückgeworfen und somit lebenslange Folgen hat. Zudem beklagen wir, dass Behörden Akten aus der DDR als Grundlage beziehen unter der Maßgabe dort einen kompletten Maßnahmenplan entsprechend der Richtlinie 1/76 des MfS vorzufinden. Dabei wäre es doch sachgemäß zu beachten, dass zum einen auch vor 1976 derartige Methoden vom MfS praktiziert wurden und zum anderen nicht alle angewendeten Methoden explizit in der Richtlinie 1/76 benannt werden.

Wir unterbreiten den Vorschlag, anhand aktueller historischer Erkenntnisse der Forschung ein anwendungsfreundliches Handbuch (Kriterienkatalog) zu entwickeln, das dann u.a. als Grundlage für die Behördenentscheidung herangezogen wird. Bei der Bewertung von Zersetzungsmaßnahmen sollten im Handbuch benannten Maßnahmen mit dem Inhalt und Ausführungen in dem entsprechenden Operativen Vorgang verglichen werden. Die an die Zersetzungsoffer zu zahlende Summe sollte mit der Schwere der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte

Wir begrüßen die Dynamisierung der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte und den Verzicht der Absenkung der monatlichen Zahlung von 240 Euro auf 180 Euro bei Renteneintritt.

Wir plädieren dafür, wie bei der Opferrente der Dynamisierung eine Erhöhung voranzustellen.

Ausgleichsleistungen für verfolgte Schüler

Wir sprechen uns dafür aus, die Frist der Verfolgungszeiten von drei Jahren für verfolgte Schüler aufzuheben. Mit dieser Aufhebung würden sich die aufgeführten Bearbeitungszeiten verkürzen, sodass ein solches vereinfachtes Verfahren zusätzlich die Verwaltung entlasten würde. Die Annahme, dass ein junger Mensch, trotz seiner traumatischen Schädigung einen Schulabschluss hätte nachholen können, widerspricht hier jeglicher Lebensrealität.

Rentenüberleitungsgesetz für DDR-Flüchtlinge

Der Referentenentwurf hat die Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR zum Ziel. Wir möchten aber den Referentenentwurf zum Anlass nehmen, eine Lösung des Fremdrentenproblems für ehemalige DDR-Flüchtlinge und Übersiedler anzumahnen.

Bei der Überleitung der ehemaligen DDR-Bürger in das Rentenrecht des Bundes (RÜG) war es fehlerhaft, auf jeden Fall aber unfair, die vor dem Fall der Mauer in die Bundesrepublik Geflüchteten und Ausgereisten ehemaligen DDR-Bürger im Rahmen dieser RÜG von 1991 mit den beitretenden Bürgern gleichzusetzen. In den, vor dem Fall der Mauer übermittelten, Eingliederungsbescheiden wurden regelmäßig die Arbeitszeiten in der DDR als FRG (Fremdrentengesetz) ausgewiesen. Damit wurde es so berechnet, als hätten die damals eingegliederten Berufstätigen Anwartschaften der Bundesrepublik erworben. Da diese Betroffenen nie über diese wesentliche Veränderung proaktiv informiert wurde, erfuhren sie erst bei Eintritt in die Rente, dass ihnen nunmehr eine wesentlich geringere Rente als erwartet zugesprochen wurde.

Wären diese Betroffenen mit der Änderung des RÜG zeitnah konfrontiert worden, dann hätten sie noch eine private Vorsorge treffen können. Das war ihnen, im guten Glauben auf den Fortbestand ihrer Ansprüche, letztlich verwehrt.

Lösung: Der Gesetzesentwurf sollte eine angemessene Lösung dieser Ungerechtigkeit und mangelnder Fürsorge des Staates bzw. der Rentenversicherung Rechnung tragen.

Wir bitten um Eingangsbestätigung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Dombrowski
Bundesvorsitzender der UOKG e.V.

Anlage 1 - Anmerkungen zum Stiftungsgesetz

Stiftungsgesetz

§ 5 (Stiftungsrat) - 1

Referentenentwurf:

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und das Bundesministerium der Justiz benennen jeweils drei Mitglieder.

Ist zu ändern in:

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag benennt drei Mitglieder, das Bundesministerium des Innern benennt zwei Mitglieder und das Bundesministerium der Justiz benennt ein Mitglied. [Satz 2 bleibt unverändert]

Begründung:

Aus der fachlichen und langjährigen Nähe des BMI zu derartigen Aufgabenstellungen (innerdeutsche Flüchtlinge, Vertriebene) ergeben sich Vorteile. Eine Beteiligung des BMI ist demnach unerlässlich. Auf die Beteiligung des BMJ sollte nicht verzichtet werden. Es ist jedoch nicht sachgemäß, dem BMJ die „Federführung für Unterstützungsleistungen“ nach § 18 StrRehaG zu übertragen. Dies würde dem Status der Opferbeauftragten als Beauftragte des Bundestages nicht gerecht.

1

§ 5 (Stiftungsrat) - 2

Referentenentwurf:

- (1) Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag beruft weitere sechs Mitglieder, die möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein sollen.

Ist zu ändern in:

- (1) Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag beruft weitere sechs Mitglieder, die möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik **oder ausgewiesene Vertreter von Opferverbänden** sein sollen.

Begründung:

Das zunehmende Alter der in Opfersachen engagierten Betroffenen sollte wie in anderen Bereichen auch durch Vertreter von Opferverbänden und Initiativen aus der

nächsten Generation kompensiert werden. Ansonsten droht trotz guten Willens eine Vergrößerung des Gremiums (Siehe Referentenentwurf, S. 27).

§ 5 (Stiftungsrat) - 3

Referentenentwurf:

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. *Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt.*

Ist zu ändern in:

Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Satz stellt eine völlig ungerechtfertigte Zurücksetzung der Betroffenen dar, die teils über hohe Kompetenzen und politische Erfahrungen verfügen.

§ 9: Aufsicht, Berichtspflicht

Referentenentwurf:

(1) Die Stiftung untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag. Hinsichtlich ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 untersteht die Stiftung der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

Ist zu ändern in:

(1) Hinsichtlich des Härtefallfonds untersteht die Stiftung der Rechts- und Fachaufsicht der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag. Hinsichtlich sonstiger Unterstützungsleistungen untersteht die Stiftung der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern.

Begründung:

Aus der fachlichen und langjährigen Nähe des BMI zu derartigen Aufgabenstellungen (innerdeutsche Flüchtlinge, Vertriebene) ergeben sich Vorteile. Eine Beteiligung des BMI für die Fach- und Rechtsaufsicht ist demnach unerlässlich. Dies gilt auch für den Entwurf in § 5 (4). Siehe insbesondere: § 18 StrRehaG.